



Flossbach von Storch SICAV  
2, rue Jean Monnet  
L- 2180 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 133073

**Mitteilung an die Aktionäre der Flossbach von Storch SICAV**

	ISIN	Valoren
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities F	LU0323578574	3442136
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities I	LU0945408952	21701414
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities R	LU0323578657	3442142

Die Aktionäre der Investmentgesellschaft Flossbach von Storch SICAV werden hiermit zu einer

**AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE**

eingeladen, die am 26. November 2020 um 15.00 Uhr in 2, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Luxemburg mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

1. Umsetzung von redaktionellen Änderungen sowie Musteranpassungen in der Satzung  
Die Änderungen betreffen die Artikel 1, 4, 16, 18 und 34 der Satzung.
2. Änderung des Artikels 32 der Satzung  
Aufgrund des Sitzwechsels der Verwaltungsgesellschaft wird die Angabe der Adresse in diesem Artikel gestrichen.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 16. Dezember 2020 in Kraft.

Ein Entwurf der neuen Satzung ist bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Die Punkte der Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung verlangen ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50 Prozent des Gesellschaftskapitals sowie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle, in dem anlässlich der Außerordentlichen Generalversammlung das o. g. Quorum nicht erreicht wird, wird eine zweite Außerordentliche Generalversammlung an der gleichen Adresse gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts einberufen, um über die auf der o. a. Tagesordnung stehenden Punkte zu beschließen. Anlässlich dieser Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum verlangt und die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Aktionäre die ihren Aktienbestand in einem Depot bei einer Bank unterhalten, werden gebeten ihre Depotbank mit der Übersendung einer Depotbestandsbescheinigung, die bestätigt, dass die Aktien bis nach der Außerordentlichen Generalversammlung gesperrt gehalten werden, an die Gesellschaft zu beauftragen. Die Depotbestandsbescheinigung muss der Gesellschaft fünf Tage vor der Außerordentlichen Generalversammlung vorliegen. Aktionäre oder deren Vertreter, die an der Außerordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten sich bis spätestens 21. November 2020 anzumelden.



Entsprechende Vertretungsvollmachten können bei der Zentralverwaltungsstelle der Flossbach von Storch SICAV (Flossbach von Storch Invest S.A.) per Fax 00352 275 607-39 oder E-Mail [info@fvsinvest.lu](mailto:info@fvsinvest.lu) angefordert werden.

In Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände aufgrund des COVID-19 nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass die Generalversammlung ohne physische Sitzung gemäß den Bestimmungen der großherzoglichen Verordnung, die am 20. März 2020 gemäß dem am 18. März 2020 von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg erklärten Krisenzustand verabschiedet wurde, und des Gesetzes vom 20. Juni 2020 abgehalten wird.

Aktionäre können ausschließlich durch Vollmacht abstimmen.

*Luxemburg, 10. November 2020*

Der Verwaltungsrat der Flossbach von Storch SICAV

Zahlstelle in Luxemburg:

DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D- 60265 Frankfurt am Main.

Repräsentant und Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch AG, Ottoplatz 1, D-50679 Köln.

Vertreter in der Schweiz:

IPConcept (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8001 Zürich

Der ausführliche Verkaufsprospekt nebst Satzung, wesentliche Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Zahlstelle in der Schweiz:

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterhof 12, CH-8001 Zürich

**HINWEIS BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:**

Für diese Mitteilung ist § 298 Absatz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches NICHT anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen NICHT über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.